

Hemmaplatz 1  
9346 Glödnitz  
Tel. (04265) 8222  
Fax. 8222-21  
[gloednitz@ktn.gde.at](mailto:gloednitz@ktn.gde.at)  
[www.gloednitz.com](http://www.gloednitz.com)



## NIEDERSCHRIFT GEMEINDERAT / 19.07.2023

Kärntner Sparkasse:  
IBAN AT852070606900047009  
BIC KSPKAT2K  
Raiffeisenbank Gurktal:  
IBAN AT763951100000352070  
BIC RZKTAT2K511

UID-Nummer: ATU 55532908

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

### **Anwesende:**

Der Bürgermeister: Hans Fugger

Die Mitglieder des Gemeinderates:  
Vzbgm. Lorenz Obersteiner  
Johanna Fugger  
Christina Kronlechner  
Gert Kronlechner  
Vzbgm. Martin Ebner  
Ewald Schlowak  
Maria Ronacher  
Frieser Stefan

Ersatzmitglieder:  
Johann Pessenbacher für Bernhard Frieser  
Ignaz Hübl für Franziska Hübl

Schriftführer: Stefan Senger

Die Zustellungsnachweise liegen vor.

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den heutigen Tag mit folgender Tagesordnung einberufen:

## TAGESORDNUNG:

Fragestunde gemäß § 46 der Allgemeinen Gemeindeordnung

1. Vermietung der Wohnung Nr. 2 im Objekt Schillingweg 3; Beratung und Beschlussfassung
2. Vermietung der Garage 2 in Schillingweg; Beratung und Beschlussfassung
3. Erhöhung der Nächtigungstaxe; Beratung und Beschlussfassung
4. Änderung der Verordnung, mit welcher Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung); Beratung und Beschlussfassung
5. Ehrungen von Bürger/innen der Gemeinde Glödnitz für ehren- und verdienstvolle Tätigkeiten; Beratung und Beschlussfassung
6. Kauf des Grundstückes 150/13 Eigentümer MF75 GmbH – Markus Feichtinger in der KG Glödnitz 74404 im Ausmaß von 2500 m<sup>2</sup> für den Wirtschaftshof Glödnitz; Beratung und Beschlussfassung
7. Feststellung des Kassenprüfungsbericht vom 13. Juli 2023, Berichterstatter – GR Stefan Frieser
8. Tourismus und Infrastruktur Glödnitz KG – Jahresabschluss 2022 – Vorlage des Prüfberichtes des Kontrollausschusses und Fassung eines Gesellschafterbeschlusses, folgenden Anträgen der Geschäftsführung zuzustimmen:
  - a) Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022
  - b) Verwendung des Bilanzergebnisses 2022
  - c) Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2022; Beratung und Beschlussfassung

## **Verlauf der Sitzung:**

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Als Protokollfertiger für die heutige Sitzungsniederschrift werden Frau GR Johanna Fugger und Herr GR Stefan Frieser bestimmt.

Der Bürgermeister begrüßt auch die Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die Zuhörer zur heutigen Sitzung.

Anschließend bittet der Bürgermeister um Erweiterung der Tagesordnung um folgende zwei Punkte:

9. Angelobung der **Ersatzmitglieder des Gemeinderates** gemäß § 21 Abs. 4 K-AGO
10. Neubau Bauhof Glödnitz - Genehmigung des Investitions- und Finanzierungsplanes; Beratung und Beschlussfassung

Die Fragestunde nach § 46 entfällt.

Der Antrag auf Absetzung des Punktes 6 der Tagesordnung der FPÖ wurde von der selbigen zurückgezogen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Erweiterung der Tagesordnung.

### **9. Punkt der Tagesordnung:**

#### **Angelobung der Ersatzmitglieder des Gemeinderates gemäß § 21 Abs. 4 der K-AGO.**

Da bei der SPÖ – Glödnitz Herr DI Ignaz Hübl als Ersatzgemeinderat noch nicht angelobt wurde, bittet der Bürgermeister alle anwesenden sich von den Plätzen zu erheben.

Der Bürgermeister verliest die Gelöbnisformel.

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Lande Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“.

Herr DI Ignaz Hübl gelobt in die Hand des Bürgermeisters!

Anschließend wird die Niederschrift vom Bürgermeister und dem GR-Ersatzmitglied DI Ignaz Hübl unterfertigt.

### **Punkt 1 der Tagesordnung:**

Der Antrag an den Gemeinderat auf Vermietung der Wohnung Nr. 2 im Objekt Schillingweg 3 wurde von der potentiellen Mieterin/ dem potentiellen Mieter wieder zurückgezogen. Daher entsteht für den Gemeinderat kein Sachverhalt, über den zu entscheiden ist.

Somit wurde dieser Tagesordnungspunkt einstimmig von der Tagesordnung abgesetzt.

### **Punkt 2 der Tagesordnung:**

Es ist zu entscheiden, wie mit der Garage Nr. 2 im Schillingweg weiter verfahren wird. Die Garage ist eigentlich mit der Wohnung gekoppelt. Zwar muss ein eigener Mietvertrag erstellt werden, jedoch wurden bis dato Garage und Wohnung nur gemeinsam an dieselben Mieter vergeben.

Aufgrund dessen, dass die Garage nun ebenfalls frei wird, wurden bereits drei Bewerbungen für die Garage abgegeben. Die Bewerber sind Frau Marianne Feichter und Herr Ferdinand Leser, beide wohnhaft ebenfalls im Schillingweg, und Frau Margit Marktl, wohnhaft in der 8.-Dezember-Straße 3.

Die Mitglieder des Gemeinderates sprechen sich dafür aus, dass auf einen künftigen Nachmieter gewartet werden soll. Erst wenn dieser die Garage nicht braucht, kann diese einem anderen Mieter zugesprochen werden. Außerdem ist eine Wohnung mit Garage leichter zu vermieten.

Herr Vizebürgermeister Ebner schlägt eine direkte Weitergabe der Garage aus. Bisher wurden die Garagen nicht konkret den Wohnungen zugeordnet. Das könnte auch weiterhin so funktionieren.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Wohnung gemeinsam mit der Garage vermietet werden soll. Erst dann, wenn der neue Mieter die Garage nicht braucht kann die Garage extra vermietet werden.

### **Punkt 3 der Tagesordnung:**

Einleitend wird der Punkt 3 der Tagesordnung korrigiert. Es handelt sich hierbei nicht um Nächtigungstaxe, wie fälschlicherweise angenommen, sondern um die Ortstaxe. Von der Region Mittelkärnten wird angeregt die Ortstaxe von aktuell EUR 1,50 auf EUR 2,00 pro Übernachtung anzuheben. Eine Entscheidung darüber trifft der Gemeinderat, jedoch soll die Ortstaxe in der gesamten Region Mittelkärnten gleich sein.

Während die Nächtigungstaxe zur Gänze an das Land abgeführt wird, abzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages für die Gemeinde, wird die Ortstaxe aufgeteilt.

Gemäß §5 Abs. 7 des Kärntner Tourismusgesetzes ist die Gemeinde verpflichtet dem Tourismusverband einen Betrag in der Höhe von 50% zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren muss ein Betrag in der Höhe von 45% der regionalen Tourismusorganisation bereitgestellt werden. Der Betrag in der Höhe von 5% verbleibt als Verwaltungskostenbeitrag der Gemeinde. Die Grundlage des Betrages ist das Jahresaufkommen der vorgeschriebenen Ortstaxe einschließlich der pauschalierten Ortstaxe.

Laut §5 Abs. 8 ist die Gemeinde verpflichtet die Mittel gemäß Abs. 7 für die Aufgaben des örtlichen Tourismus zu verwenden, sofern kein Tourismusverband besteht.

Sandra Sprachmann, mittlerweile Gemeindegewerliche der Gemeinde Glödnitz, ist auf der Flattnitz wohnhaft und touristisch sehr aktiv. Da ein Tourismusverein besteht, könnte man Frau Sprachmann nahelegen, ob sie den Tourismusverein nicht vielleicht übernehmen möchte. Auch ein Christkindlmarkt wird von ihr bereits auf der Flattnitz geplant.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit der Abstimmung über die Erhöhung der Ortstaxe auf EUR 2,00 pro Übernachtung noch zu warten. Es sollen erst die übrigen Gemeinden aus der Region Mittelkärnten beobachtet werden. Wenn die anderen Gemeinden der Erhöhung zustimmen, wird es die Gemeinde Glödnitz gleichtun.

#### **Punkt 4 der Tagesordnung:**

Im Ortsteil Altenmarkt verhält sich die Situation betreffend die Einhebung der Kanalgebühren wie folgt: Die Gemeinde Weitensfeld ist für den gesamten Teil von Altenmarkt für die Entsorgung zuständig. Aufgrund dessen, dass ein Teil von Altenmarkt im Gemeindegebiet Glödnitz ist, kann aber nur die Gemeinde Glödnitz für diesen Bereich eine Verordnung erlassen und die fälligen Gebühren einheben. Folglich liefert die Gemeinde Glödnitz die eingehobenen Gebühren an die Marktgemeinde Weitensfeld ab. Für den Verwaltungsaufwand behält die Gemeinde Glödnitz 5% ein.

Im Dezember 2022 hat die Marktgemeinde Weitensfeld per Verordnung die Gebühren für die Bereitstellung und für die Benützung in ihrem Zuständigkeitsbereich mit 01.01.2023 erhöht. Jedoch wurde verabsäumt für den Bereich, für den die Gemeinde Glödnitz zuständig ist, ebenfalls eine entsprechende Verordnung zu erlassen. Dies soll nun nachgeholt werden. Per 01.01.2024 werden nun die Kanalgebühren schrittweise angehoben.

Die jährliche Kanalbenützungsgebühr beträgt demnach ab 01.01.2024 für das Gemeindegebiet Altenmarkt EUR 2,30 brutto pro m<sup>3</sup> und die jährliche Kanalbereitstellungsgebühr EUR 75,00 je Bewertungseinheit. Im darauffolgenden Jahr steigt die Benützungsgebühr auf EUR 2,40 und die Bereitstellungsgebühr auf EUR 80,00.

Der Gemeinderat stimmt einstimmig der Verordnung über die Anpassung der Kanalbenützungsgebühr und der Kanalbereitstellungsgebühr zu.

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 19.07.2023, Zl. 851-1/2023, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Ausschreibung**

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage BA 06, Kaindorf und Altenmarkt werden von der Gemeinde Glödnitz Kanalgebühren ausgeschrieben.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Entsorgungsbereich für die Kanalisationsanlage BA 06, Kaindorf und Altenmarkt ist mit einer gesonderten Verordnung vom 17.10.2013, Zl. 851/2013 (Bereich Kaindorf und Altenmarkt) festgelegt.

### **§ 3**

#### **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr für Gebäude ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude und befestigten Flächen mit dem jeweiligen Gebührensatz.

**§ 4**  
**Höhe der Bereitstellungsgebühr**

- (1) Der jährliche Gebührensatz beträgt für die Abwässer pro Bewertungseinheit exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:
- |                           |             |
|---------------------------|-------------|
| a) ab dem 1. Jänner 2024: | 68,19 Euro; |
| b) ab dem 1. Jänner 2025: | 72,73 Euro. |
- (2) Der jährliche Gebührensatz beträgt für die befestigten Flächen pro Bewertungseinheit exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:
- |                           |            |
|---------------------------|------------|
| a) ab dem 1. Jänner 2024: | 6,18 Euro; |
| b) ab dem 1. Jänner 2025: | 6,59 Euro. |

**§ 5**  
**Benützungsgebühr**

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz.
- (2) Die Gebührenmesszahl für die Abwässer ist 1 m<sup>3</sup> bezogenes Wasser; 1 m<sup>3</sup> bezogenes Trink- und Nutzwasser wird 1 m<sup>3</sup> Abwasser gleichgestellt.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

**§ 6**  
**Höhe der Benützungsgebühr**

- (1) Der Gebührensatz für die Abwässer beträgt exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:
- |                           |            |
|---------------------------|------------|
| a) ab dem 1. Jänner 2024: | 2,09 Euro  |
| b) ab dem 1. Jänner 2025: | 2,18 Euro. |

**§ 7**  
**Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.

**§ 8**  
**Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. September jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

**§ 9**  
**Teilzahlungen**

- (1) Für die Kanalgebühren ist einmal jährlich eine Teilzahlung vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige im Juni; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt die Hälfte der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr für die Abwässer beträgt die Hälfte der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 17.10.2013, Zl. 851/2013 mit denen die Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Hans Fugger



### **Punkt 5 der Tagesordnung:**

Im Jahr 2022 wurde eine Reihe von Personen für Ehrungen vorgeschlagen. Im Rahmen der 30jährigen Wiederverselbständigung wurde ein Großteil der Personen geehrt. Drei von ihnen waren an diesem Tag verhindert, Herr Hans Frießnegger, Herr Manfred Gradenegger und Herr Kurt Selinger. Laut der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung muss eine solche Ehrung in einem feierlichen Rahmen stattfinden.

Ein Vorschlag für einen passenden Rahmen die Ehrungen durchzuführen ist die kommende Gemeinderatssitzung im September bzw. Oktober. Für die musikalische Umrahmung könnten die Sängerrunde Glödnitz oder eine Abordnung der Alpenblasmusikkapelle sorgen.

Natürlich werden die zu Ehrenden vorab informiert, dass für sie eine Ehrung im Rahmen der Gemeinderatssitzung vorgesehen ist. Zusätzlich werden alle bereits geehrten Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Glödnitz eingeladen um mitzufeiern.

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig für die Ehrungen im Rahmen der kommenden Gemeinderatssitzung mit musikalischer Umrahmung aus.

GV Ebner schlägt noch den OPUS Leadsänger Herwig Tremschnig für eine Ehrung der Gemeinde Glödnitz vor. GV Obersteiner entgegnet und fragt nach was genau Herr Tremschnig für die Gemeinde Glödnitz getan habe, wie er die Gemeinde Glödnitz repräsentiert habe? OPUS und „Live is live“ kennt jeder, aber dass Herr Tremschnig ein gebürtiger Glödnitzer ist, weiß niemand.

### **Punkt 6 der Tagesordnung:**

Einführend wird berichtet, dass der Grund neben der Kläranlage für den Neubau des Bauhofes nicht 100%ig geeignet ist. Damit kann der ursprüngliche Plan nicht ohne massive Mehrkosten weiterverfolgt werden. Am ursprünglichen Grundstück wären immense Vorarbeiten zu leisten um den Unterbau für den Bau vorzubereiten. Das würde die gesamte Kalkulation sprengen.

Als Alternative bietet sich der Grund neben der Biowärme an. Die Grundlage hierfür wäre der Grundkauf von Markus Feichtinger. Dennoch wäre diese Variante mit dem neuen Standort und dem Grundkauf günstiger als den Bauhof am ursprünglich geplanten Grundstück zu realisieren.

Die andere Option wäre der gemeindeeigene Grund vor der Biowärme. Sowohl am „Feichtingergrund“ als auch am „Gemeindegrund“ wurden geologische Gutachten veranlasst. Damit kann man die Beschaffenheit der beiden Gründe optimal einschätzen werden. Der „Feichtingergrund“ sind von der Beschaffenheit mitteldicht bis dicht und laut den Gutachten für eine Bebauung geeignet. Am „Gemeindegrund“ ist ein Materialaustausch bis zu einer Tiefe von 0,8m notwendig.

Neben dem Materialaustausch sind noch folgende Punkte betreffend dem „Gemeindegrund“ zu beachten: Das Grundstück ist als Gewerbegebiet gewidmet. Folglich ist ein Emissionsstreifen von sechs bis acht Meter einzuhalten. Das bedeutet ein absolutes Bebauungsverbot zu den benachbarten Grundstücken.

Weiters sind die Leitungen der Biowärme, dem Wasser, dem Strom und dem Kanal zu beachten. Diese müssen verlegt werden, damit mit dem Bau des Bauhofes auf diesem Grundstück begonnen werden kann. Ob die Leitungen im Emissionsstreifen verlaufen dürfen, muss gesondert geklärt werden.

Aufgrund der geänderten Voraussetzungen muss auch der Plan des Bauhofes geändert werden, da sich die Größenverhältnisse des Grundstückes geändert haben, das bedeutet, dass das neue Gebäude etwas kürzer werden muss, dafür aber etwas breiter.

Zum Grundkauf von Herrn Feichtinger Markus fanden bereits einige Vorbesprechungen/Beratungen gemeinsam mit dem Gemeindevorstand und mit GR Stefan Frieser sowie den betroffenen Gemeindefachleuten statt.

Des Weiteren wurden auch Kostenvoranschläge vom Bodenaustausch am Gemeindegrund eingeholt. Lt. der Kostenvorschläge ist ein Grundkauf vom Feichtinger Markus im Ausmaß von 2.500m<sup>2</sup> wirtschaftlicher.

GR Hübl erläutert dem Gemeinderat dass, der Gemeinde Glödnitz durch eine Verlegung sämtlicher Hauptleitungen der Biowärme und die Verbauung des Gebäudes der Biowärme sehr hohe Zusatzkosten entstehen würden und die Biowärme keine weiteren Erweiterungsmöglichkeiten mehr hat

GV Ebner hinterfragt warum bei der damaligen Besprechung am Grund mit Herrn Feichtinger Markus ein Preis von EUR 50,- pro m<sup>2</sup> vereinbart wurde und der Entwurf des Kaufvertrages mit EUR 57,- erstellt wurde. Dies sei für ihn keine faire und korrekte Vorgehensweise.

Der Amtsleiter und der Bürgermeister erläutern diese Vorgehensweise, dass Herr Feichtinger aufgrund des internen Verkaufs an die MF75 GmbH das Grundstück nicht unter EUR 57,- pro m<sup>2</sup> verkaufen kann.

Herr Feichtinger würde der Gemeinde Glödnitz aber mit einer Gutschrift von EUR 15.000,- für div. Arbeiten entgegenkommen.

GR Hübl schlägt vor mit Herrn Feichtinger nochmal zu verhandeln um eine Gutschrift in Höhe von EUR 17.500,- zu bekommen, damit der Preis pro m<sup>2</sup> auf ca. EUR 50,- kommt.

Bürgermeister Fugger räumt sich aber gleichzeitig das Einverständnis des Gemeinderates auf einen Verhandlungsspielraum in der Höhe von EUR 1.000,- ein.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Kauf des Grundstücks 150/13 im Ausmaß von 2500m<sup>2</sup> der Firma MF75 GmbH zur Errichtung des neuen Bauhofs mit der Voraussetzung, dass die Zusatzvereinbarung mit einer Gutschrift der Firma Feichtinger GmbH ausgestellt wird.

GR Schlowak erkundigt sich nach der Finanzierung des neuen Bauhofs.

Somit wird der Punkt 10 der Tagesordnung einstimmig vorverlegt

## **Punkt 10 der Tagesordnung**

Amtsleiter Lungkofler präsentiert dem Gemeinderat den Investitions- und Finanzierungsplan zur Errichtung des neuen Bauhofs.

# Investitions- und Finanzierungsplan

### A) Mittelverwendungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023	2024	2025	2026	2027
Baukosten	690.000	690.000				
Materialkosten -						
Außenanlagen	60.000	60.000				
Anschlusskosten	10.000	10.000				
Sonstige Mittelverwendungen						
Planungsleistungen	100.000	100.000				
Abriss-/Entsorgungskosten						
Grundkosten	150.000	150.000				
Reserve	65.000	65.000				
...						
...						
Summe:	1.075.000	1.075.000	-	-	-	-

### B) Mittelaufbringungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023	2024	2025	2026	2027
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**	80.000	80.000				
Zahlungsmittelreserve						
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung						
Bedarfszuweisungsmittel iR 2023	515.000	515.000				
Marktgemeinde Weitensfeld						
Landesbeiträge / Landeszuschüsse - Abt. 10 - 40%						
Bedarfszuweisungsmittel aR	400.000	400.000				
Vermögensveräußerung						
inneres Darlehen ABA						
Bundesförderung KIG 2023	80.000	80.000				
Landesförderung 2.Teil Corona						
Summe:	1.075.000	1.075.000	-	-	-	-

Der Investitions- und Finanzierungsplan wird einstimmig vom Gemeinderat beschlossen.

## **Punkt 7 der Tagesordnung:**

Der Berichtstatter GR Stefan Frieser bringt dem Gemeinderat den Kassenprüfbericht vom 13. Juli 2023 zur Kenntnis.

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Die Summe der Aktiva und die Summe der Passiva stimmt überein. Der SA00 Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Saldo 0+/- 230) stimmt mit dem kumulierten Nettoergebnis überein. Die Veränderung der liquiden Mittel stimmt mit der Veränderung des Anfangsbestandes liquide Mittel und Endbestand liquide Mittel überein. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Der Gemeinderat nimmt die Feststellungen des Kassenprüfberichtes vom 11. April 2023 einstimmig zur Kenntnis.

## **Punkt 8 der Tagesordnung:**

Der Amtsleiter führt aus, dass in der Sommersaison 2022 zwei Arbeitskräfte den Ausschank in der Naturbadeanlage übernommen haben. Daher wurde auch mehr Umsatz erzielt und die Einnahmen sind im Vergleich zum Jahr 2021 gestiegen.

Folglich stiegen Lohn- und Gehaltskosten und aufgrund dessen waren natürlich auch höhere Abgaben beim Finanzamt zu leisten ebenso wie bei der Sozialversicherung. Strom und Versicherung stiegen parallel dazu.

Die Einnahmen aus dem Eintritt für die Naturbadeanlage blieben nahezu ident zum Vorjahr.

Neben dem laufenden Betrieb wurden in der Saison 2022 auch einige Investitionen getätigt. Die größte Position war neben den Instandhaltungsmaßnahmen die Asphaltierung.

### Vergleich Badesaison 2021 mit 2022

	Stück/Anzahl/Gebül	2022 €	Stück/Anzahl/Gebühr	2021 €
<b>Eintritt Bad</b>		1.254,95 €	1164	1.714,40 €
<b>Saisonkarten Bad</b>	21	1.040,00 €	21	392,00 €
<b>Saisonkarten Tennis + Platzgebühr</b>	2	130,00 €	4+3	277,00 €
<b>Heidelmaier Lebensraum</b>	Bei Buffet	€		252,00 €
<b>Gesamt Eintritt</b>		<b>2.424,95 €</b>		<b>2.487,44 €</b>
<b>Ausschank/Bufet</b>		<b>11.327,07 €</b>		<b>4.821,71 €</b>
<b>Gesamt Erträge</b>		<b>13.752,02 €</b>		<b>7.309,15 €</b>
<b>Abgang</b>	<b>Minus</b>	<b>14.656,84 €</b>	<b>Minus</b>	<b>2.572,27 €</b>
<b>Badetage</b>	59		51	
<b>Durchschnitt je Badetag</b>	15,8		22,8	
<b>Gesamt Badegäste</b>	933		1164	
<b>Zuschuss von Gemeinde Glödnitz</b>		48.000,00 €		45.000,00 €
<b>Betriebsleistung</b>		61.752,02 €		52.309,15 €

2022	größere Aufwendungen	2021
6.865,02 €	Asphaltierung	0,00 €
1.269,70 €	Gebühren	720,71 €
2.571,00 €	Strom	1.893,00 €
1.546,00 €	Weiterbildungen Bademeister	0,00 €
2.407,00 €	Steuerberater	1.900,00 €
1.306,00 €	Versicherungen	816,00 €
8.349,79 €	Materialaufwand	3.757,76 €
24.914,44 €	Löhne	4.377,93 €
9.148,62 €	Gestztlicher Sozialaufwand	568,88 €
<b>58.377,57 €</b>	<b>Aufwendungen/Ausgaben</b>	<b>14.034,28 €</b>

Nach den Ausführungen des Amtsleiters stellt er nun den Antrag an den Gemeinderat den Jahresabschluss zum 31.12.2022 zu genehmigen, der Verwendung des Bilanzergebnisses 2022 zuzustimmen und die Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2022 zu entlasten.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den Jahresabschluss 2022 der Tourismus und Infrastruktur Glödnitz KG, stimmt der Verwendung des Bilanzergebnisses 2022 einstimmig zu und entlastet einstimmig die Geschäftsführung der Tourismus und Infrastruktur Glödnitz KG für das Geschäftsjahr 2022.

Der Bürgermeister bedankt sich abschließend beim Gemeinderat für die Sitzung und schließt diese.

Ende der Sitzung: 20:30 Uhr

**Im Anschluss der GR-Sitzung bittet der BGM noch um eine kurze Diskussionsrunde bezüglich des Windpark Mödringberg:**

GR Gert Kronlechner betont, dass es einen GR Beschluss gibt, dass der gesamte GR gegen diesen Windpark gestimmt hat und es keinerlei Unterstützung seitens der Gemeinde für div. Informationsveranstaltungen gibt.

GR Hübl hätte gerne, dass sich die KELAG und die KNG über zukünftige Infrastrukturmaßnahmen und den Netzausbau im Gemeindegebiet Gedanken machen solle und diese im Ort präsentieren müsse. Zu diesem Thema soll von der KELAG und der KNG ein Termin gefunden werden.

Der Bürgermeister:

---

Hans Fugger

Mitglieder des Gemeinderates:

---

Johanna Fugger

---

Stefan Frieser

Der Schriftführer:

---

Stefan Senger